

Kinder sind eine Gabe Gottes

Gremium	Generalsynode der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich
Funktionsperiode	VII. Generalsynode
Session	4. Session
Beschlussdatum	28. März 1973, Wien
ABl. Nr.	28/1973

Die 7. Generalsynode der Evangelischen Kirche in Österreich hat in ihrer 3. Session am 23. März 1972 zum Schwangerschaftsabbruch folgende grundsätzliche Erklärung abgegeben:

„Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich tritt für den Schutz des ungeborenen Menschenlebens ein.“

Die Generalsynode stellt dazu in ihrer 4. Session am 28. März 1973 fest:

Christlicher Glaube bekennt die Heiligkeit allen menschlichen Lebens als Geschenk der Liebe des Schöpfers und schließt darin auch das noch ungeborene Leben ein. Theologische Ethik und kirchliche Seelsorge sind deshalb darum bemüht, die Verantwortung für das sich im Mutterleib entwickelnde Leben zu wecken und zu fördern.

In weiten Kreisen unserer Bevölkerung und damit auch in unseren evangelischen Gemeinden hat seit längerer Zeit die Erkenntnis Raum gewonnen, daß das derzeit geltende Gesetz zum Schutze des menschlichen Lebens im Mutterleib nicht verhindern konnte, daß dieses keimende Leben getötet wurde und weiterhin getötet wird. Es müssen daher neue gesetzliche Regelungen bedacht werden, die die sittlich und physisch und damit für unsere Gesellschaft schädliche, zumeist im Verborgenen stattfindende Tötung ungeborenen Lebens verhindern. Deshalb tritt die Generalsynode für eine Reform des § 144 ff. im Blick auf vitale Notsituationen ein.

Zu den bereits im Gange befindlichen Überlegungen der gesetzgebenden Instanzen unseres Staates wissen wir uns als evangelische und damit an Gottes Wort in ihrem Gewissen gebundene Staatsbürger verpflichtet, folgende Feststellungen zu treffen:

1. Gottes Gebot „Du sollst nicht töten“, das den Schutz des menschlichen Lebens proklamiert, sind wir Staatsbürger evangelischen Bekenntnisses auch im Blick auf die Bemühung, eine gesetzliche Regelung zum Schutze des werdenden Lebens innerhalb des Staates neu zu finden, verpflichtet.

Dieser rechtliche Schutz ist dem Staat und seinen Organen anvertraut. Wir bitten daher als evangelische Christen alle Verantwortlichen, das generell gültige Gebot Gottes dabei nicht zu übergehen.

2. Da menschliches Leben im Mutterleib in erster Linie in der Verantwortung der Eltern, sodann aber auch in der Verantwortung der Gesellschaft im weiteren Sinne steht, bitten wir alle Eltern und deren nächste Mitmenschen, in ihrem Rat und in ihrem Tun mit der einmaligen Gabe des Schöpfers — Zeugung und Wachstum eines Menschen — nicht willkürlich und damit leichtfertig umzugehen, sondern sich dabei „in Zucht zu halten in Worten und Werken“ (M. Luther).

3. Der gewaltsame Schwangerschaftsabbruch darf nicht das Mittel zur Geburtenregelung sein. Für eine Geburtenregelung bieten sich heute medizinisch verantwortbare Möglichkeiten an. Die Kinderzahl einer Familie braucht demnach nicht dem Zufall überlassen zu bleiben.

Wenn Frauen durch eine Schwangerschaft vor oder in der Ehe in Notsituationen kommen, dürfen sie nicht alleingelassen werden. In solchen Fällen hat vor allem der Vater des Kindes, aber auch die betreffende Familie die volle Verantwortung mitzutragen. Die Mütter bedürfen in ganz besonderer Weise der seelischen und natürlich auch materiellen Betreuung, damit sie nicht zu übereilten Entscheidungen im Sinne eines Schwangerschaftsabbruches getrieben werden.

Es müssen Beratungsstellen eingerichtet werden, an welche sich die werdenden Mütter vertraulich um Hilfe wenden können. Diese kann in der Vermittlung von Adoptiveltern oder Heimplätzen bzw. in der Zuwendung finanzieller Unterstützungen für das im Augenblick unerwünschte Kind bestehen.

Als einzelne und als Kirche sind wir dazu aufgerufen, das Unsere dazu beizutragen.

4. Vor allem aber erscheint uns die Weiterentwicklung der einschlägigen Gesetzgebung in unserem Staat wichtig. Sie müßte auf die Erstellung kinder- und familienfreundlicher Wohnungen, die im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten junger Eltern liegen, ausgerichtet sein. Außerdem sollte auf angehobene Kinderbeihilfen sowie überhaupt auf ein kinder- und familienfreundliches Gesamtklima hingearbeitet werden.

Viele Beispiele können dafür erbracht werden, wie ein von Eltern zunächst unerwünschtes Kind später als ein erwünschter und ihnen von Gott geschenkter Mensch in dankbarer Liebe angenommen worden ist.

5. Frauen, die durch eine Schwangerschaft in eine Notsituation geraten sind, sollen nicht nur vor jeglicher Demütigung bewahrt werden, sondern verdienen unsere fürsorgliche Liebe nach dem Katechismuswort „Unserem Nächsten zu helfen und ihn zu fördern in allen Leibesnöten“.
6. Das eingangs angeführte Gebot Gottes zum Schutze menschlichen Lebens soll und muß die Richtschnur unseres Verhaltens in Staat und Gesellschaft sein.

Eine Reform der staatlichen Vorschriften sollte jedoch, auch wenn sie die Strafbarkeit der Abtreibung weiterhin grundsätzlich bejaht, berücksichtigen, daß es Konfliktsituationen gibt, bei denen eine Entkriminalisierung des Schwangerschaftsabbruches sogar zu einem Gebot der Menschlichkeit werden kann.

Es ist Aufgabe der zuständigen Organe des Staates zu befinden, auf welche Weise diesen Ausnahmesituationen am besten Rechnung getragen werden kann.

7. Die Evangelische Kirche in Österreich ist bereit, alles zum Schutze des Lebens zu unternehmen. „Denn Kinder sind eine Gabe des Herrn, und Leibesfrucht ist ein Geschenk“ (Psalm 127, 3).

